

Zeitgemäßer Einsatz von Fallen

Ergebnisse des interdisziplinären DJV-Arbeitskreises

(Juni 2018)



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im interdisziplinären Arbeitskreis des Deutschen Jagdverbandes:

Johanna Arnold, Holger Behrens, Johann Belsch, Thomas Berner, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Georg Eckel, Dieter Geiger, Dr. Daniel Hoffmann, Frank Hoffmann, Barbara Holl, Dr. Marcel Holy, Marc Jasmer, Dr. Gerhard Karg, Uwe König, Andreas Leppmann, Cecilia Luetgebrune, Dorothee März, Susanne Preissing, Paul Rössler, Dr. Heinrich Spittler, Dr. Astrid Sutor, Wolfgang Voltmer, Peter Vogt, Klaus Weisser, Andre Westerkamp, Stephan Wunderlich,

Vorliegende Fassung beschlossen anlässlich der DJV-Präsidiumssitzung am 14.Juni 2018.

EINLEITUNG

INHALT

(1) Ethische Grundsätze und Problemstellung	6
(2) Tierschutz	7
(3) Einsatz von Fallen bei der Jagd	9
(4) Einsatz von Fallen für Natur- und Artenschutz	11
(5) Einsatz von Fallen für die Wissenschaft	17
(6) Einsatz von Fallen im befriedeten Bezirk und in der Schädlingsbekämpfung	18
(7) Fallentechnik und –einsatz	20

EINLEITUNG

Die Fangjagd ist eine der ältesten Formen der Jagdausübung. Schon früh hat der Mensch Fanggeräte verwendet, um Tieren habhaft zu werden und deren Fleisch und Felle zu gewinnen. Auch in Deutschland stellt die Fangjagd eine traditionelle Form der Jagd dar, um nachhaltig natürliche Ressourcen zu nutzen. Der Gewinn von hochwertigen Rohstoffen wie Bälgen von Rotfuchs, Marderartigen, Waschbär u.a. verdient die gleiche Wertschätzung wie die Verwertung von Wildbret.

Darüber hinaus kommen Fanggeräte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, des Artenschutzes, des Tierschutzes und der Schädlingsbekämpfung zum Einsatz und sind dort essenzielle Instrumente. Die Besenderung von Wildtieren und damit die Erhebung von Daten zur Lebensraumnutzung sind ohne Fallen kaum möglich. Im befriedeten Bezirk ist man auf den professionellen Einsatz von Fanggeräten zur Konfliktlösung angewiesen, will man den Bürger nicht bei Problemen mit Wildtieren allein lassen (z.B. Steinmarder oder Waschbär auf dem Dachboden).

Eine Vielzahl von Naturschutzprojekten zeigt, dass die Zielarten durch Lebensraumoptimierung allein nicht erfolgreich zu erhalten sind. Die auf die biologischen Erfordernisse ausgerichtete Habitat-ausstattung und Größe des Lebensraums ist sicherlich eine wesentliche Grundlage für den Schutz gefährdeter Arten, aber der Einfluss von Prädatoren stellt zunehmend einen Schlüsselfaktor für den Bestandserhalt dieser bedrohten Arten dar. Erst durch den fachkundigen Einsatz von Fanggeräten kann eine effektive Reduktion der zumeist dämmerungs- und nachtaktiven, opportunistischen Beutegreifer wie Fuchs, Marder, Waschbär und Marderhund erreicht werden.

Die aufgezeigten Einsatzfelder für Fallen verdeutlichen, wie wichtig der Erhalt der Fangjagd in Deutschland ist. Daher setzt sich der Deutsche Jagdverband mit Nachdruck für den Erhalt einer zeitgemäßen Fangjagd ein. Diese definiert sich durch Wahrung der Nachhaltigkeit d.h. nicht bestandsgefährdende Bejagung und ist tierschutzkonform. Insbesondere dem Tierschutzaspekt widmet sich das "Agreement on Humane Trapping Standards - AIHTS" in Verbindung mit der ISO-Norm 10990, ein internationales Abkommen, das auch von Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden muss.

Der Deutsche Jagdverband engagiert sich für die Umsetzung des AIHTS unter anderem mit dem Einsatz eigener Finanzmittel.

In den vorliegenden Ausführungen werden die Anwendungsbereiche und verschiedenen Aspekte der Fangjagd beschrieben und bieten damit ausführliche Hintergrundinformationen zum DJV-Positionspapier zum zeitgemäßen Einsatz von Fallen.

Sowohl das Positionspapier, als auch das Manuskript "Zeitgemäßer Einsatz von Fallen" wurden vom interdisziplinären DJV-Arbeitskreis formuliert, sind allgemein gehalten und berücksichtigen keine länderspezifischen Besonderheiten.

Beide Papiere sind Empfehlungen und Positionen des Deutschen Jagdverbandes, die bei Bedarf auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse und guter fachlicher Praxis weiterentwickelt werden.

(1) Ethische Grundsätze und Problemstellung

Jäger, Wissenschaftler und Schädlingsbekämpfer achten und respektieren wie alle Tierschützer Tiere als Mitgeschöpfe in ihrer ganzen Schönheit und Artenvielfalt. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es beim Zusammenleben von Menschen und Tieren zu Konflikten kommen kann:

- Zoonosen wie zum Beispiel Fuchsbandwurm, Hanta-Virus oder Salmonellen können ein hohes Gefährdungspotenzial für die Gesundheit im menschlichen Siedlungsbereich darstellen. Ihre Ausbreitung ist zum Schutz des Menschen unbedingt zu verhindern.
- Tiere können hohe wirtschaftliche Schäden verursachen (z.B. Marder auf dem Dachboden oder unter der Motorhaube, Ratten im Lebensmittelbetrieb, Mäuse in der Dämmung von Gebäuden) oder die Sicherheit und Gesundheit des Menschen gefährden (z.B. Bisam, Kaninchen oder Nutria, die Deichanlagen unterhöhlen)
- Die intensive menschliche Nutzung der Natur in Deutschland (Siedlungsbau, Landwirtschaft, Freizeitverhalten) führt zu Veränderungen des Artenspektrums und fördert anpassungsfähige Kulturfolger. Dies führt auch zur Abnahme der Artenvielfalt. Die Bestände von Bodenbrütern und insbesondere Wasservögeln werden von räuberischen, nachtaktiven Arten wie Fuchs, Marder und anderen Prädatoren stark gefährdet.
- Die unkontrollierte Vermehrung von verwilderten Katzen und Freigängerkatzen gefährdet die Artenvielfalt sowohl im Siedungsbereich als auch im Offenlandbereich.

Zum Erhalt der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft sind Eingriffe des Menschen notwendig. Der Einsatz von Fallen zur Jagd, Schädlingsbekämpfung oder für wissenschaftliche Zwecke ist ein fachgerechtes Mittel. Dabei muss das Tierschutzgesetz in jedem Fall beachtet werden. Besonders bei der laienhaft ausgeübten Schädlingsbekämpfung im privaten Bereich durch unkundige Personen und den nicht fachgerechten Einsatz oder sogar ungeeignete Fallen, gibt es allerdings einen großen Graubereich, in dem täglich der Tierschutz verletzt und unnötiges Leid erzeugt wird. Es werden Fanggeräte nicht fachkundig eingesetzt oder ungeeignete Fallen verwendet. Ein Sachkundenachweis für den Einsatz von Fallen außerhalb des jagdlichen Gebrauchs und eine entsprechende Zertifizierung von Fallentypen sind hier dringend erforderlich.

(2) Tierschutz

Auszug aus dem Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland

§ 4, Abs.1:

Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Die im Handel befindlichen Fallentypen müssen in ihrer Funktionsweise tierschutzgerecht und im Einsatz verlässlich sein. Dazu sind folgende Kriterien für Lebend- und Totfangfallen unerlässlich:

- Die Prüfung, Zertifizierung und Zulassung von Fallentypen durch unabhängige Institute auf der Grundlage der AIHTS-Standards (Kap. 7) und den ISO-Normen 10990-5 (Lebendfangfallen) und 10990-4 (Totfangfallen), zu deren Einhaltung sich die EU verpflichtet hat.
- Der Einsatz von Fallen nur von Personen mit Sachkundenachweis. Dies muss für jegliche Fallenanwendung gelten.
- Die Möglichkeit für Schädlingsbekämpfer, in befriedeten Bezirken jagdbare Arten wie Fuchs oder Steinmarder mit zugelassenen Fallen zu fangen, damit diese anschließend tierschutzgerecht getötet werden. Hier ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Schädlingsbekämpfer und Jäger gefordert.
- Im Rahmen von Ausbildungen zum Erwerb des Sachkundenachweises müssen bundesweit entsprechende Standards in Fangjagdkursen bzw. in der Jungjägerausbildung vermittelt werden.
- Der Einsatz moderner Technik zur Überwachung von Fallen, insbesondere von Lebendfangfallen ist zu empfehlen. Werden keine Fangereignismelder verwendet, so müssen Fanggeräte täglich morgens und abends kontrolliert werden.
- Der Bewusstseinsverlust und der Empfindungsverlust sollte bei Totfangfallen in einem sehr kurzen Zeitraum eintreten. Der Tod muss im Zustand der Bewusstlosigkeit eintreten. Im AIHTS sind hierzu entsprechende Vorgaben formuliert. (AIHTS: Agreement on international humane trapping standards between the European Community, Canada and the Russian Federation. Official Journal of the European Communities L 42/43).
- Kastenfallen dürfen aus Tierschutzgründen nur abgedunkelt oder geschlossen verwendet werden müssen baulich und in der Anwendung so gestaltet sein, dass die Verletzungsgefahr bzw. Stress minimiert werden kann. Durch eine zeitnahe Kontrolle nach Fallenauslösung und eine möglichst zügige Entnahme, soll der Stress und die Verletzungsgefahr des gefangenen Tieres auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der dabei verwendete Abfangkorb muss so gestaltet sein, dass Tiere nicht verletzt werden. Eine Ausnahme stellen Welpenfallen dar: um einen Fangerfolg zu ermöglichen, können diese Fallen nicht verblendet sein, da sich Jungtiere

beim Verlassen des Baus am Lichteinfall orientieren. Diese Fallen werden im Abstand von zwei Stunden, mindestens aber drei Mal am Tag kontrolliert.

- Verwilderte Katzen und Freigängerkatzen sollten sterilisiert bzw. kastriert und Katzen in Menschenobhut zusätzlich mit elektronischem Chip markiert werden. Über eine Katzensteuer ist nachzudenken. Wissenschaftliche Studien belegen den negativen Einfluss wildernder Hauskatzen auf die Artenvielfalt im urbanen Raum (K Hackländer, S Schneider & JD Lanz 2014). Darüber hinaus können verwilderte Hauskatzen, insbesondere da sie nicht geimpft sind, zur Verbreitung von Krankheitserregern (z.B. Staupe) beitragen.
- In Gebieten mit Wildkatzenvorkommen ist eine Sterilisation bzw. Kastration von verwilderten Katzen und Freigängerkatzen für die Erhaltung genetisch reiner Bestände der Wildkatze von großer Bedeutung. Trotzdem bleibt mit Blick auf den Artenschutz das Problem bestehen, weshalb in letzter Konsequenz verwilderte Katzen der Wildbahn entnommen werden müssten.

Literatur:

K Hackländer, S Schneider & JD Lanz 2014: Einfluß von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen. Universität für Bodenkultur; Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Ausfertigungsdatum: 24.07.1972; Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 90 G v. 7.8.2013 I 3154;

AL Balogh, TB Ryder, PP Marra 2011: Population demography of Gray Catbirds in the suburban matrix: sources, sinks and domestic cats. *Journal of Ornithology* 152: 717 – 726. DOI 10.1007/s10336-011-0648-7

(3) Einsatz von Fallen bei der Jagd

Die sachkundige Fangjagd als Teil der Jagd Ausübung ist ein tierschutzkonformes Handwerk. Sie ist ein unerlässliches Instrument für den Artenschutz und die Niederwildhege und ermöglicht die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen wie Pelze und Bälge.

Sachkundenachweis muss bundesweit verbindlich sein

Der uneingeschränkte Einsatz und Erwerb von Fallen durch Nicht-Sachkundige muss aus Gründen des Tierschutzes unterbunden werden. Nur Sachkundige, die einen Nachweis in entsprechenden Sachkundeseminaren erbracht haben, dürfen Fallen einsetzen.

Dies muss für alle potentiellen Nutzer wie geprüfte Schädlingsbekämpfer (ausschließlich im befriedeten Bezirk) und Grundstückseigentümer (ausschließlich auf eigenem Grund und Boden), Forstleute, Berufsjäger, sowie Jagdscheininhaber gleichermaßen gelten. Bundesweite „Sachkundeseminare“ sind erforderlich und der Zugang zur Erlangung der Sachkunde wird damit jedermann ermöglicht.

Die Sachkundeseminare sollten die folgenden Eckpunkte beinhalten:

1. Rechtliche Grundlagen des Bundes- und der jeweiligen Landesjagdgesetze, sowie Fangjagdverordnungen
2. Anforderungen aus dem Tierschutzgesetz
3. Sonderfall befriedeter Bezirk
4. Einsatz von fallen außerhalb des Jagdrechts
5. AIHTS-Abkommen: Bedeutung, Zertifizierungsfortschritt und Auswirkungen
6. Biologie der Arten und ihre Rolle in Ökosystemen
7. Länderspezifische Regelungen
8. Totfanggeräte, Anwendung in der Praxis, Verkehrssicherungspflicht des Fallenstellers
9. Lebendfanggeräte, Anwendung in der Praxis
10. Historische Fanggeräte und verbotene Fallen
11. Tötung des gefangenen Wildes
12. Auswahl von Fangplätzen, Vorbereitung, Einbau von Fallen
13. Köderarten und Vermeidung von Beifängen; tierseuchenhygienische Vorschriften
14. Verwertung gefangenen Wildes
15. Übertragbare Wildkrankheiten, Meldepflicht
16. Literatur

Akkreditierte Ausbilder werden durch einen Befähigungsnachweis durch die zuständigen Behörden anerkannt. Sie sollten mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben und nachweisbar (über Registrierung) gefangen haben.

Die Landesjagdverbände der Länder werden aufgefordert, Fortbildungsmaßnahmen für Inhaber des Sachkundenachweises in regelmäßigen Abständen anzubieten. Diese Fortbildungsmaßnahmen sollten durch die Länder gefördert werden.

Es wird empfohlen, dass jeder Landesjagdverband und jede Untergliederung einen Fallenbeauftragten benennt, der:

- a. als sachkundiger Ansprechpartner für den Fallenfang im befriedeten Bezirk, sowie in den Jagdrevieren fungiert
- b. sachkundige Fangjäger vermittelt und Interessenten für die Sachkunde an die entsprechend akkreditierten Ausbilder vermittelt
- c. Fortbildungen zur Sachkunde im Bereich Fallenfang organisiert.

(4) Einsatz von Fallen für Natur- und Artenschutz

Die Fangjagd ist ein effizientes Element zur Beeinflussung von Wildtierbeständen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Erreichen von Naturschutzziele (Côté IM & WJ Sutherland 1997; Smith RK, Pullin AS, GB Stewart & WJ Sutherland 2010).

Dabei wird in der Regel die Reduktion von generalistischen Beutegreifern angestrebt, die vom üppigen Nahrungsangebot in der modernen Kulturlandschaft und durch erfolgreiche Seuchenprävention (z.B. Tollwutimmunisierung) begünstigt werden. Dies zeigt sich beispielsweise an den Jahresjagdstrecken beim Rotfuchs, die seit den 1990-er Jahren auf einem hohen Durchschnittsniveau von 500.000 Stück erlegten Füchsen liegen (DJV-Handbuch 2014). Zu diesen heimischen Raubsäugerarten sind nichtheimische invasive Beutegreifer (*invasive alien predators*) wie Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Mink (*Neovison vison*) und Waschbär (*Procyon lotor*) hinzugekommen. Bei diesen Arten kann sowohl eine Arealerweiterung, als auch ein Anstieg ihrer Abundanz beobachtet werden (Grauer A et al. 2008; Arnold et al. 2013).

In zahlreichen wissenschaftlichen Studien konnte gezeigt werden, dass Prädatoren einen zum Teil gravierenden negativen Einfluss auf viele Küsten-, Baum- und Wiesenbrüter, sowie weitere Arten des Offenlandes haben (Herrmann C & M Junge. 2013; Schekkermann H , W Teunissen & E Oosterveld 2009; Langgemach T & J Bellebaum 2005; Gibbons DW et al. 2007). Ein Grund liegt darin, dass Prädatoren auch von den gegenwärtigen Landnutzungsformen und dem enormen Nährstoffeintrag profitieren.

Daher ist die Reduktion von Raubsäugerpopulationen für den Arten- und Naturschutz in Deutschland unumgänglich und ein vernünftiger Grund.

Zur Steigerung der Bereitschaft mit Fallen zu jagen und um Jägern die Bedeutung der Fangjagd und insgesamt der Jagd auf generalistische Prädatoren näher zu bringen, sollten die ökologischen Zusammenhänge in Räuber-Beute-Systemen stärker in der Jungjägerausbildung, sowie in der Jägerfortbildung berücksichtigt werden.

Die Ausübung der Fangjagd ist ein Bestandteil der Hege, da durch die Reduktion der Prädatorenbestände Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind, gefördert werden.

Von dieser Maßnahme profitiert nicht nur das Wild (z.B. Rebhuhn, Großtrappe, Hase), sondern auch andere Arten (z.B. Kiebitz, Brachvogel). Durch die Fangjagd leisten Jäger einen wichtigen Beitrag im Sinne des Erhalts der heimischen Artenvielfalt und sollten diese Leistung auch entsprechend kommunizieren.

Dabei gilt es, die Jägerschaft dahingehend zu sensibilisieren, dass sie nicht nur Verantwortung für den Erhalt stabiler und gesunder Bestände jagdbarer Wildarten trägt, sondern auch für in ihrem Bestand bedrohte, nicht jagdlich nutzbare Wildtierarten wie z.B. Bodenbrüter. In diesem Sinne ist die Reduktion von Prädatorenbeständen, auch mit Einsatz der Fangjagd, Bestandteil der Hege und dem Erhalt der Artenvielfalt dienlich. Dieses Engagement für den Artenschutz muss von Seiten der Jägerschaft durch eine selbstbewusste Kommunikation in die Öffentlichkeit getragen werden.

Bedeutung der Fangjagd für den Naturschutz

1. Flächendeckende Fangjagd ist notwendig

Der Einsatz von sofort tötenden und unversehrt lebend fangenden Fallen muss flächendeckend in Deutschland möglich bleiben. Gerade die generalistischen Beutegreifer zeichnen sich aufgrund ihrer guten Anpassungsfähigkeit durch eine oftmals flächendeckende Verbreitung aus und sind hoch mobil.

Eine Verinselung der Fangjagd, also eine Reduktion der Fangaktivität auf Schutzgebiete ist nicht zielführend. Zum einen können Individuen jederzeit in die Schutzgebiete von außen einwandern und zum anderen darf Arten- und Naturschutz nicht auf kleine „Schutzgebietsinseln“ beschränkt werden. Gemäß den Theorien der Inselbiogeographie würde diese Förderung von generalistischen Beutegreifern in der Normallandschaft unweigerlich zu einem Artenschwund führen (Müller P 2010).

2. Höchste Effizienz im Artenschutz: Habitatmanagement und Prädatorenreduktion

Habitatschutz und -verbesserung für bestimmte Zielarten können in der Regel in besonderem Umfang in Schutzgebieten umgesetzt werden. In den vergangenen Jahren hat sich zunehmend bestätigt, dass „Habitatschutz“ per se nicht das Überleben von Populationen gefährdeter Arten sichern kann. Eine Habitatoptimierung für rückganggefährdete Arten führt meist erst dann zum Erfolg, wenn zusätzlich die Besätze von generalistischen Beutegreifern effektiv reduziert werden. (Holy M 2014; Förderverein Großtrappenschutz e.V. 2014). In der Kulturlandschaft sind in der Regel die Möglichkeiten zum Habitatschutz aufgrund der Bewirtschaftung nur eingeschränkt möglich. Hier kann jedoch eine

intensive Pradatorenbejagung – insbesondere mit der Falle – zu einer Steigerung des Aufzuchterfolgs gefahrdete und nicht gefahrdeter Arten fuhren (Cote IM & W.J Sutherland 1997; Frank H 1970; Koster H & HA Bruns 2004; Litzbarski H. 1998; Smith RK, Pullin AS, GB Stewart & WJ Sutherland 2010; Schropfer R & H Duttmann 2010). Populationen von Zielarten des Natur- und Artenschutzes konnen dadurch stabilisiert werden. Genauso wichtig aber ist es, in der sogenannten Normallandschaft attraktive Habitate fur Wildtiere zu schaffen. Die Voraussetzung hierfur ist eine enge Abstimmung und Kooperation mit Landwirten, Forstbewirtschaftern und Jagern.

Habitat verbessernde Manahmen wie das Anlegen von Heckenrainen und Bluhstreifen entfalten nachweislich eine positive okologische Wirkung in der Feldflur (Hoffmann J et al. 2012).

Nur in Kombination mit der Reduktion von generalistischen Beutegreifern kann somit eine nachhaltige Sicherung der Populationen gefahrdeter Arten erreicht werden.

3. „Selbstregulation“ von Beutegreifern bedeutet fur bedrohte Arten das sichere Aus

Eine Selbstregulation stellt sich bei allen Tier- und Pflanzenpopulationen nahe der sogenannten Lebensraumkapazitat ein. Diese definiert sich aus Okosystemkomponenten wie Deckungs- und Nahrungsverfugbarkeit, Klima, Pradation sowie inter- und intraspezifische Konkurrenz und Krankheiten (Begon M, Haper JL & CR Townsend 1991). Verandern sich eine oder mehrere Komponenten, andert sich die Populationsdichte, also die Zahl an Individuen pro Flache. In der modernen Kulturlandschaft haben sich die Lebensbedingungen fur generalistische Beutegreifer in vielfacher Hinsicht verbessert, so dass diese in immer hoherer Abundanz in der Landschaft vorkommen. Weiterhin hat sich durch das zusatzliche Auftreten faunenfremder invasiver Arten das Artenspektrum der Raubsaugerfauna noch vergroert.

Spezialisierte Arten – die zum Beutespektrum der rauberischen Arten gehoren - finden hingegen immer weniger Lebensraum, schwinden zahlenmaig und konnen von rauberischen Arten lokal ausgerottet werden.

Die Dichte bzw. die Frequenz mit der Pradatoren eine Landschaft nach potenziellen Beutetieren absuchen, wirkt sich unmittelbar auf die Uberlebensraten und die Aufzuchterfolge der Beutetiere aus. Insbesondere in Schutzgebieten ist die Fangjagd als ein Element des Artenschutzes unerlasslich. Trotz der Lebensraumverbesserung weisen bedrohte Arten aufgrund der Pradation nicht die zum Bestandserhalt notigen Reproduktionserfolge auf (Langgemach T & J Bellebaum 2005; Koster H & HA Bruns 2004). Pradation ist eigentlich ein ganz naturliches Phanomen und kann unter gunstigen

Lebensraumbedingungen die wichtigste Verlustursache einer Art sein, ohne sie im Geringsten zu gefährden (Langgemach T & J Bellebaum 2005). Ist eine Beutetierart durch ungünstige Lebensraumbedingungen bereits soweit in ihrem Erhaltungszustand gefährdet, dass prädationsbedingte Verluste den im Jahresverlauf nachfolgenden Brutbestand dezimieren, wirkt Prädation limitierend auf die Beutetierpopulation (Voigt U 2009).

Aus Sicht des Arten- und Naturschutzes ist es daher unerlässlich, reduzierend in den Bestand generalistischer Beutegreifer einzuwirken, wobei die Fangjagd ein wichtiges und für manche Arten sogar das einzig wirksame Instrument darstellt.

4. flächendeckende Fangjagd: Reduktion des Seuchenrisikos (inklusive Zoonosen) und Eindämmung von Seuchenzügen

Die Regulation potenzieller Überträger von Zoonosen – Tierkrankheiten, die auf den Mensch übertragbar sind – hilft, das Seuchenrisiko zu minimieren.

Auf Grund der erfolgreichen Tollwutimpfung beim Fuchs, gilt Deutschland derzeit als tollwutfrei (<http://www.fli.bund.de/de/startseite/institute/institut-fuer-molekulare-virologie-und-zellbiologie/nrl-labore/oie-und-nrl-fuer-tollwut.html>).

Allerdings ist das Virus in Osteuropa immer noch weit verbreitet und kann durch Marderhund, Fuchs oder Wolf jederzeit wieder eingeschleppt werden. Deshalb ist es sinnvoll die Bestandsdichten heimischer häufig vorkommender Überträgerarten zu minimieren, um eine schnelle Ausbreitung zu verhindern.

Die Tierseuchenbekämpfung ist originär Aufgabe der Veterinärämter. Die Jäger können durch den Einsatz von Fallen wertvolle Unterstützung leisten, wenn sie von den entsprechenden Behörden rechtzeitig über das Auftreten etwaiger Tierseuchen informiert werden. Ein flächendeckendes, effizientes Fallensystem kann jedoch nicht kurzfristig aufgebaut werden.

5. Invasive Arten effizient mit Fallen jagen

Zur effizienten Reduktion von Populationen invasiver Arten, sowie zur Einschränkung ihrer Ausbreitung, wie von der EU-Verordnung (Nr.1143/2014 „über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“) gefordert, muss die Fangjagd intensiviert und möglichst flächendeckend ausgeübt werden. Um eine effektive Umsetzung der EU-

Verordnung zu erreichen, muss die Fangjagd auch in Schutzgebieten ermöglicht werden, zumal diese Jagdform störungsarm durchgeführt werden kann.

Zur Reduktion und Eindämmung invasiver Arten sind wirkungsvolle und tierschutzgerechte Fangsysteme gemäß AIHTS (AIHTS: Agreement on International Humane Trapping Standards) anzuwenden und eine Weiterentwicklung von Fanggeräten und Fangmethoden in diesem Sinne anzustreben.

Literatur:

AIHTS: Agreement on international humane trapping standards between the European Community, Canada and the Russian Federation. Official Journal of the European Communities L 42/43

Arnold JM, Greiser G, Keuling O, Martin I, Strauß E 2013: Status und Entwicklung ausgewählter Wildtierarten in Deutschland. Jahresbericht 2012. Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Deutscher Jagdverband e.V. (Hrsg.), Berlin

Begon M, Haper JL & CR Townsend 1991: Ökologie – Individuen, Populationen, Lebensgemeinschaften. Birkhäuser Verlag Berlin

Côté IM & W.J Sutherland 1997: The effectiveness of removing predators to protect bird populations. Conservation Biology 11/2: 395-405

DJV-Handbuch 2014: Deutscher Jagdverband e.V., Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände (Hrsg.), DJV-Handbuch Jagd 2014: 422)

Förderverein Großtrappenschutz e.V. 2014: Großtrappenschutz mit Hund und Falle. Der Jagdgebrauchshund 4: 8-11

Frank H 1970: Die Auswirkung von Raubwild- und Raubzeugminderung auf die Strecken von Hase, Fasan und Rebhuhn in einem Revier mit intensivster landwirtschaftlicher Nutzung. Transactions of the IX International Congress of Game Biologists. Moscow

Gibbons DW, Amar A, Anderson GQA, Bolton M, Bradbury RB, Eaton MA, Evans AD, Grant MC, Gregory RD, Hilton GM, Hirons GJM, Hughes J, Johnstone I, Newbery P, Peach WJ, Ratcliffe N, Smith KW, Summers RW, P Walton & JD Wilson 2007: The predation of wild birds in the UK: a review of its conservation impact and management. RSPB Research Report no 23. RSPB, Sandy

Grauer A, Greiser G, Keuling O, Klein R, Strauß E, Wenzelides L, Winter A 2008: Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands. Status und Entwicklung ausgewählter Wildtierarten in Deutschland, Jahresbericht 2008. Deutscher Jagdschutzverband e.V. (Hrsg.), Bonn

Herrmann C & M Junge. 2013: Die Brutbestände der Küstenvögel in den Schutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns 2001-2012. Seevögel 34/3: 68-148

Hoffmann, J., Berger, G., Wiegand, I., Wittchen, U., Pfeffer, H., Kiesel, J., Ehlert, F. (2012): Bewertung und Verbesserung der Biodiversität leistungsfähiger Nutzungssysteme in Ackerbaugebieten unter Nutzung von Indikatorvogelarten. Berichte aus dem Julius Kühn-Institut 163. Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Braunschweig

Holy M 2014: Fallenjagd für den Wiesenvogelschutz – Prädatorenmanagement in der Dämmerung. In: GCD-Nachrichten 01/2014. (Game Conservancy Deutschland)

Köster H & HA Bruns 2004: Haben Wiesenvögel in binnenländischen Schutzgebieten ein „Fuchsproblem“? In: Michael-Otto-Institut im NABU (Hrsg.): Schutz von Feuchtgrünland für Wiesenvögel in Deutschland, Tagungsbericht NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.), Bergenhusen.

Langgemach T & J Bellebaum 2005: Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland. Vogelwelt 126: 259-298

Litzbarski, H. 1998: Prädatorenmanagement als Artenschutzstrategie. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1, 92-97

Müller P 2010: Unter Räubern. Zur Wirkung von Beutegreifern in Kulturlandschaften. Neumann-Neudamm, Melsungen.

Schekckermann H, W Teunissen & E Oosterveld 2009: Mortality of Black-tailed Godwit *Limosa limosa* and Northern Lapwing *Vanellus vanellus* chicks in wet grasslands: influence of predation and agriculture. Journal of Ornithology 150: 133-145

Schröpfer R & H Düttmann 2010: Artenschutz mit Jagd und Mäusen – das Osnabrücker Prädationsmodell. Artenschutzreport 26/2010: 1-7

Smith RK, Pullin AS, GB Stewart & WJ Sutherland 2010: Is predator control an effective strategy for enhancing bird populations? CEE review 08-001 (SR38). Environmental Evidence

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Amtsblatt der Europäischen Union L 317/35.

Voigt U 2009: Literaturstudie zur Prädation bei den Niederwildarten Feldhase, Rebhuhn, Fasan. Institut für Wildtierforschung. Tierärztliche Hochschule Hannover (Hrsg.)

(5) Einsatz von Fallen für die Wissenschaft

Bedeutung der Fangjagd in der Wissenschaft

1. Der Fang von Wildtieren ist für viele Forschungsarbeiten unverzichtbar

Forschung an Wildtieren ist die wesentliche Grundlage für das Verständnis der Biologie der Arten und ökologischer Zusammenhänge. Vornehmlich das durch Freilandforschung erlangte Wissen ist die Grundlage für eine sachorientierte Gesetzgebung im Natur- und Artenschutz sowie der Naturnutzung. Auch der Fang von Vögeln im Rahmen der Arbeit der Staatlichen Vogelschutzwarten dient den vorgenannten Zielen.

2. Keine unverhältnismäßigen Restriktionen in Antragsverfahren durch Behörden

In Abhängigkeit von der Fragestellung werden in wissenschaftlichen Untersuchungen sowohl Lebendfangfallen als auch Tötungsfallen eingesetzt. Die Anforderungen des Tierschutzes müssen auch für wissenschaftliche Studien gelten. Der Fang von Wildtieren zu wissenschaftlichen Zwecken muss nachvollziehbar begründet sein und abhängig von der gesetzlichen Zugehörigkeit (Art im Jagd- oder Naturschutzgesetz) im Einverständnis mit den zuständigen Instanzen erfolgen.

3. Ökologische Begleituntersuchungen sind notwendig

Ökologische Begleituntersuchungen dienen dazu den Effekt unterschiedliche Bejagungsintensitäten auf die Bestandsentwicklung der Zielarten zu untersuchen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind wichtige Grundlagen für die Evaluierung und Neukonzeptionierung von Managementmaßnahmen im Bereich des Artenschutzes.

4. Daten von Fallenjägern sind wichtig für die Wissenschaft

Die Dokumentation von Fangereignissen, sowie der Selektivität, Tötungswirkung und Effektivität der Fallen im täglichen Reviereinsatz und in Naturschutzprojekten kann wichtige Daten für die Wissenschaft liefern.

(6) Einsatz von Fallen im befriedeten Bezirk und in der Schädlingsbekämpfung

Immer offensichtlicher wird, dass in den Ballungszentren eine deutliche Artenzunahme stattfindet, während auf dem Land die Artenvielfalt zurückgeht. Die Siedlungsgebiete und Ballungszentren entwickeln sich aufgrund des Nährstoffumschlages, der Globalisierung und der enormen Reisetätigkeit derzeit zu den eigentlichen ökologischen Hotspots. Von dieser Entwicklung profitieren besonders opportunistische Prädatoren wie Marder, Fuchs, Dachs, und auch anpassungsfähige Neozoen wie Waschbär, Mink oder Marderhund, aber auch das Kaninchen. Rabenvögel oder Greife, für die Ähnliches gilt, werden in diesem Kontext der Fangjagd nicht betrachtet. Die regulierende Stadtjagd nimmt unter diesen Umständen wachsende Bedeutung ein.

Künftig ist daher dringend eine verstärkte Zusammenarbeit und ein intensiver fachlicher Austausch zwischen versiert mit der Falle jagenden Jägern und Schädlingsbekämpfern erforderlich. Diese Zusammenarbeit muss sich allerdings an den Lebensraumansprüchen frei lebender Tierarten und ihrem Verhalten, das sich unter dem Einfluss des Menschen stark verändert, orientieren und darauf aufbauend seinen Niederschlag in behördliche Verordnungen, Regelungen oder Gesetzen finden. Andersherum wäre die Entwicklung fatal, weil die enorme Anpassungsfähigkeit dieser Tierarten, zu denen auch die Ratten zu rechnen sind, dabei völlig außer Acht bleiben und politisch motivierten Beweggründen zum Opfer fallen könnten. Schließlich geht es bei der Kontrolle frei lebender Tierarten im städtischen Umfeld um Gesundheits-, Vorrats- und Materialschutz.

Für die Regulierung von Wildtieren im urbanen Umfeld ist der Einsatz von Fallen unerlässlich, um allein das Auftreten von Wildseuchen und Krankheitsgefahren begrenzen zu können. Zugleich zeigt die Praxis, dass der Zeitaufwand für den Fallenfang in der Stadt beträchtlich ist. Und dennoch ist diese Form des Nachstellens von Wildtieren vielfach die einzig mögliche Form der Regulierung, bzw. Kontrolle.

Für die Bekämpfung von Schädlingen im Siedlungsbereich und in der Kulturlandschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **Totfangfallen** sind für die Bekämpfung von Schadnagern notwendig! Sie können in vielen Bereichen eine Alternative zu Bioziden bieten. Allerdings muss auch hier die Lernfähigkeit der Nager berücksichtigt werden. Die tägliche Kontrolle nach BTierSchG ist zu gewährleisten.
- **Lebendfangfallen** wie zum Beispiel Kastenfallen sind grundsätzlich für den Fang wildlebender Tierarten im Siedlungsbereich zu bevorzugen. Da Nichtzielarten wie z.B. Katzen aus menschlicher Obhut wieder freigelassen werden können, ist die höchste Form der Selektivität gewährleistet. Regelmäßige tägliche Kontrollen sind zwingend erforderlich.
- **schonende Maßnahmen wie Vergrämung oder bauliche Maßnahmen:** Diese führen auf Grund der Lernfähigkeit der Tiere nur zu einer zeitlichen oder örtlichen Verlagerung des Problems. Grundsätzlich kann Schädlingsbekämpfung in „menschlicher Umgebung“ nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn weitergehende Schritte wie bauliche Maßnahmen und Verbesserung der Hygiene (Umwelthygiene wie Abfalllagerung, -behandlung etc.) ergriffen werden. Oberste Priorität muss sein, Nahrungsquellen und Unterschlupfmöglichkeiten zu verhindern. Durch Aufklärung – auch und besonders bei den Behörden - muss ein Problembewusstsein erreicht werden. Wirkungsvoller als die Vergrämung ist die Abwehr nicht erwünschter Wildtierarten durch gezielte Maßnahmen.
- **Der Einsatz von Rodentiziden** (z.B. Bekämpfung von Nagern): Der Einsatz von Bioziden steht in vielerlei Hinsicht in der Kritik – (Sekundärvergiftung, Vergiftung von Nichtzielorganismen und die Rückstandsdiskussion dieser persistenten bioakkumulierenden und toxischen Produkte). Die Folge ist die Verschärfung der Einsatzmöglichkeiten, besonders auch bei der Zulassung und der Abgabe an Verbraucher. Mit einer weiteren Verschärfung ist zu rechnen, wie die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Verfahren um die Biozidverordnung (in Kraft seit 1.9.2013) zeigen. Es ist zu befürchten, dass langfristig eine effiziente Bekämpfung bestimmter Schädlinge ohne den Einsatz von Schlagfallen nicht mehr möglich sein wird. Trotzdem darf bei allen Bestrebungen, Schadnager umweltverträglich zu regulieren, das eigentliche Ziel, der Schutz des Menschen vor Gesundheits-, Vorrats- und Materialschäden, nicht aus den Augen verloren werden.

- **Öffentlichkeitsarbeit:** Durch Aufklärung – auch und besonders bei den Behörden - muss ein Problembewusstsein und Fachwissen zum Falleneinsatz in der Schädlingsbekämpfung erreicht werden. Wirkungsvoller als die Vergrämung ist die Abwehr nicht erwünschter Wildtierarten durch gezielte Maßnahmen.

Grundsätzlich ist bei der Bekämpfung von Schadnagern entscheidend, dass angepasst an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse die oben beschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung aller erforderlicher Vorsichtsmaßnahmen zum optimalen Nutzen umsichtig eingesetzt werden.

7) Fallentechnik und -einsatz

Die Fallentechnik unterliegt der stetigen Weiterentwicklung. Die Forschung kann für die Entwicklung von tierschutzgerechten und effizienten Fangeinrichtungen einen wichtigen Beitrag leisten. Der Einsatz von Fallen hat den gesicherten Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Für den Einsatz von Fanggeräten und Fallentechnik sollten folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

1. Alle Fallen, ob im jagdlichen oder nicht jagdlichen Einsatzbereich, sollten künftig internationale Prüfstandards erfüllen (AIHTS-Abkommen). Dies gilt für Totfang- und Lebendfangfallen gleichermaßen.
2. Beim Einsatz von Totfangfallen muss gewährleistet sein, dass die Bewusstlosigkeit des gefangenen Tieres und damit die Empfindungslosigkeit unverzüglich eintritt. Im Zustand der Empfindungslosigkeit muss nach einer kurzen Zeitspanne der Tod des Tieres folgen (vgl. AIHTS-Abkommen).
3. Baujagd und Fangjagd sind unterschiedliche Jagdmethoden. Der Einsatz von Welpenfallen ist Fangjagd am Bau.
4. Wissenschaftliche Einrichtungen in Deutschland müssen auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel in die Lage versetzt werden,
 - a) Forschung zur Weiterentwicklung bestehender Fangmethoden und Normen durchzuführen
 - b) neu entwickelte und bisher nicht oder unzureichend getestete Fangmethoden gemäß der AIHTS- Richtlinien zu prüfen.

Detailvorschläge zum Einsatz von Totfangfallen

- Beim Stellen eines sogenannten Abzugseisen muss aus Tierschutzgründen sichergestellt sein, dass über das Zentrum des losen Bügels gefangen wird.
- Drahtbügelschlagfallen (einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart) sollten nur eingesetzt werden, wenn sie über entsprechende Klemmkräfte verfügen (Vorhandensein des sog. Canadian-Bend) und ausschließlich auf Abzug auslösen.
- Fanggeräte zum sofortigen Totfang müssen so beschaffen sein, dass sie über einen Köderabzug ausgelöst werden und den Köder gegen auf Sicht jagende Beutegreifer nach oben hin abdecken.
- Abzugseisen sollten eine Bügelweite von mindestens 37/38 cm haben und über eine ausreichende Tötungswirkung verfügen. Sie müssen mit Hilfe ihrer Schlagkräfte den Eintritt der Bewusstlosigkeit des gefangenen Tieres und damit verbunden die Empfindungslosigkeit unverzüglich sicherstellen und innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne zum Tod führen (vgl. AIHTS-Abkommen).
- Abzugseisen sind so aufzustellen, dass sie sich in einem abgeschlossenen Behältnis (Fanggarten, Raum, Kiste, Bunker) befinden. Die Einschluöffnung des abgeschlossenen Behältnisses muss sich an der Zieltierart orientieren, z. B. Marder 8 x 8 cm. Über die Einschluöffnung darf kein Mensch mit der Hand das Eisen/Fanggerät erreichen können.

Detailvorschläge zum Einsatz von Lebendfangfallen

- Fanggeräte für den unversehrten Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie einen abgedunkelten Fangraum aufweisen; dies gilt nicht für Drahtgitterfallen für Lebendfang von jungen Füchsen und Marderhunden und Kaninchen. Sie dürfen weder vermeidbare physische noch stressbedingte Schäden des gefangenen Tieres verursachen.
- Wippbrettfallen müssen folgende Innenmaße aufweisen: Mindestlänge von 80 cm, Mindestbreite von 10 cm, Mindesthöhe von 15 cm
- Abfangkisten und -körbe müssen tierschutzkonform ausgestaltet sein, d.h. es dürfen keine Verletzungen durch die Abfangeinrichtung verursacht werden.

Detailvorschläge zur Kontrolle von Fanggeräten

- Fanggeräte für den Lebend- und Totfang müssen mindestens einmal täglich am frühen Morgen kontrolliert werden. Welpenfallen müssen mehrmals - am besten im Abstand von zwei Stunden - kontrolliert werden.
- Kontrollen dürfen auch mit Hilfe elektronischer Meldesysteme (z.B. sog. Handymelder) durchgeführt werden, sofern das jeweilige Gerät in der Lage ist, Statusmeldungen wie Auslösung, Betriebsbereitschaft und niedrige Akkuspannung zuverlässig anzuzeigen. Der Einsatz elektronischer Meldesysteme ist verbunden mit der Pflicht das einwandfreie Funktionieren dieser regelmäßig zu überprüfen und für die Dauer des Einsatzes zu gewährleisten.